

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz, Cochem, auf Erteilung wasserrechtlicher Zulassung zum Ausbau des Sternerbachs und des Rennebergerbachs, beides Gewässer III. Ordnung, im Rahmen des Umbaus des Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz bei Linz sowie für den Ausbau der L 251 zwischen Linz und Im Dickert und damit für das anfallende Oberflächenwasser verbundener Anlegung von Mulden mit Querriegeln und anschließender Einleitung über eine Rohrdrossel in den Sternerbach in der

Gemarkung: Linz

Flur: 9

Flurstück-Nr.: 263/17

Gemarkung: Linz

Flur: 18

Flurstück-Nr.: 9/1, 44/1, 84, 85/1, 120/2

Gemarkung: Linz

Flur: 25

**Flurstück-Nr.: 130/3, 130/6, 133/1, 137/1
137/2, 137/3, 137/4,
180/130, 184/137, 379/2**

Mit Antrag vom 10.01.2021 des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz (LBM), Cochem, letztmalig ergänzt/geändert mit Unterlagen, die im Juni 2022 bzw. vollständig zusammengestellt am 28.11.2022, vorgelegt wurden, plant der LBM den Umbau des Knotenpunktes L 253/ L 251 zu einem Kreisverkehrsplatz und den Ausbau der Landesstraße L 251 im weiteren Verlauf bis zur Müll-Umladestation „Im Dickert“.

Hiermit verbunden sind Ausbaumaßnahmen am Sternerbach und Rennebergerbach sowie eine geänderte Einleitung von Oberflächenwasser, so dass der LBM die wasserrechtliche Zulassung dieser Maßnahmen beantragt hat.

Anlass für diese Maßnahmen ist, dass im Rahmen der regelmäßigen Bauwerksuntersuchungen durch den LBM festgestellt wurde, dass die Bachbauwerke unterhalb des Knotenpunktes L 253 /L 251 stark sanierungsbedürftig sind, so dass die Umplanung dieses Bereichs mit Erneuerung/Veränderung der Bachbauwerke des Renneberger Baches und des Sternerbaches notwendig wurde.

Im Bereich der zurzeit vorhandenen T-Kreuzung mündet der Rennebergerbach in den Sternerbach. Beide in Gewölbe- bzw. Kastenprofilen verlaufende Gewässer vereinigen sich derzeit unter dem Kreuzungsbereich.

Im weiteren Verlauf der L 251 zeigten sich außerdem starke Setzungen der Fahrbahn, so dass eine Sanierung mit Verbesserung des Untergrunds unter der bestehenden Fahrbahn der L 251 notwendig ist und damit auch die Ableitung des Oberflächenwassers neu zu strukturieren war.

Im Zuge des Umbaus zum Kreisverkehrsplatz soll der Renneberger Bach mit veränderter Linienführung weiterhin in einem Rahmendurchlass auf einer Länge von ca. 45 m und mit dem Einbringen von Sohlsubstrat und dem Einbau von Störkörpern hergestellt werden, da die örtlichen Verhältnisse eine Offenlegung des Rennebergerbachs nicht zulassen.

Der Sternerbach wird von Osten herkommend, wo dieser derzeit noch unterhalb eines Betriebsgeländes und der Straßentrassen kanalisiert ist, verlegt und auf einem ca. 90 m langen Teilstück offengelegt, so dass dieser Bereich vollständig entsiegelt wird und ein naturnahe Ausbildung mit strukturreicher und offener Sohle entstehen kann. Dabei handelt es sich allerdings um eine provisorische Lösung, da der Investor für das ehemalige Betriebsgelände voraussichtlich den Sternerbach später als offenes Gewässer mit vom Provisorium abweichender Trassenführung neu gestalten möchte.

Das unterhalb des geplanten Kreisverkehrsplatzes folgende Vereinigungsbauwerk des Sternerbachs und des Renneberger Bachs soll anders als im bisherigen Bestand nun in offener Bauweise in einem Graben (mit Stützwänden) südwestlich des Kreisverkehrsplatzes in sohlengleicher Anbindung zusammengeführt werden.

Das Regenwasser des Kreisverkehrsplatzes wird über Regeneinläufe abgeleitet. Diese werden an einen neuen Regenwasserkanal angeschlossen und in den Sternerbach abgeleitet.

Im Zuge des Ausbaus der L 251 soll die Entwässerung im Außenbereich neu geregelt werden. Im Bestand wurde das anfallende Niederschlagswasser über Sammelleitungen gefasst und ungedrosselt in den Sternerbach eingeleitet. Zukünftig wird das anfallende Oberflächenwasser in Straßenbegleitmulden gesammelt, die mit Querriegeln ausgestattet sind, um das ankommende Wasser zurückzuhalten. Weiterhin ist der Einbau einer Rohrdrossel vorgesehen, der die ankommende Wassermenge weiter reduziert.

Sowohl die Herstellung des neuen Rahmendurchlasses am Renneberger Bach als auch der Ausbau des Sternerbachs stellen eine wesentliche Umgestaltung dar und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Soweit es sich bei dem Vorhaben allerdings um keinen UVP-pflichtigen (Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz -UVPG-) Gewässerausbau handelt, kann gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 WHG anstelle des Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Ob das Vorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist in § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit den §§ 5 ff. UVPG geregelt.

Gem. § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.18.1, bedarf es bei „sonstigen Ausbaumaßnahmen“ von Gewässern, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst werden, zunächst der Durchführung einer sog. **„allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“**, der in § 9 Abs 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG näher geregelt ist.

Sofern diese Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden. In diesem Fall kann dann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Gem. der Anlage 3 zu § 7 Abs. 1 UVPG (Kriterienkatalog) ist zu prüfen, ob und inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die v.g. Kriterien sind wie folgt untergliedert:

1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

1. Merkmale eines Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Rennebergerbach ist derzeit im betroffenen Plangebiet unter der Kreuzung bereits in einem Rahmendurchlass gefasst. Dieser Gewässerabschnitt soll erneuert und teilweise verlegt werden. Der geplante neue Rahmendurchlass hat eine Länge von ca. 45 m und schließt unterhalb des geplanten Kreisverkehrsplatzes anders als bisher in offener Bauweise in einem Graben und im Zusammenfluss mit dem Sternerbach ab.

Der Sternerbach wird auf einem ca. 90 m langen Teilstück - statt bisher unter einem Betriebsgebäude und der Straße verrohrt zu verlaufen - offengelegt und soll in einem weiteren Verfahren dann in seine endgültige neue und weiterhin offene Lage verlegt werden.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass die geplante Maßnahme für den Rennebergerbach insgesamt keine neuen negativen Auswirkungen hat und für das Gewässer nicht verschlechternd einzustufen ist. Die örtlichen Verhältnisse lassen eine Offenlegung des Rennebergerbachs nicht zu. Durch die Einbringung des Sohlsubstrats und der Störsteine, die ein Abschwemmen des Substrats verhindern, wird aber zumindest im Rahmen des möglichen eine Verbesserung für das Gewässer erreicht.

Für den Sternerbach wird zur vorgesehenen Offenlegung oberhalb des Kreisverkehrs ein sogenanntes Trapezprofil mit einer relativ großen Profiltiefe vorgesehen. Dieser unnatürlichen Querschnittsausbildung stehen aus gewässerökologischer Sicht an sich Bedenken entgegen. Da es sich bei diesem Ausbau jedoch nur um eine provisorische Trassenführung handelt, die im Rahmen der weiteren Erschließung des angrenzenden Betriebsgeländes nochmals überplant wird, können diesbezügliche Bedenken derzeit zurückgestellt werden zumal auch mit dem Provisorium bereits eine Verbesserung des Ist-Zustandes verbunden ist.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten nehmen die beiden Gewässerausbaumaßnahmen keinen Einfluss. Lediglich für die Zukunft sollte draufhin gewirkt werden, dass der Investor die Verbesserungen für den Sternerbach weiterhin in den Blick fasst und planerisch umsetzt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Änderungen und Beeinträchtigungen hinsichtlich der künftigen Nutzung der vg. natürlichen Ressourcen zu erwarten, da der Charakter des betroffenen Gebietes nicht verändert wird.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Abfallmengen fallen nur während der Bauzeit in baustellenüblichen Mengen an, welche durch die ausführenden Firmen ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Bei den im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfällen ist von keinen Besonderheiten auszugehen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Konkrete Auswirkungen auf eine mögliche Umweltverschmutzung oder sonstige Belästigungen sind nicht zu erwarten. Lediglich für den Zeitraum der Vorbereitungs- und Bauphase ist aufgrund der verwendeten Baugeräte und Maschinen zeitlich wie auch örtlich begrenzt mit vorübergehenden Emissionen von Abgasen, Staub und Lärm zu rechnen, die allerdings nur temporär entstehen. Es erfolgt zudem eine zeitlich begrenzte Belastung von Grundflächen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sowie Maschinen. Sonstige Belästigungen/Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Lärmbelästigungen werden durch den neuen Straßenbelag sogar vermindert werden können.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, insbes. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung

Im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.

Im Übrigen wird erst durch die Erneuerung des Rahmenbauwerks wieder eine sichere und verbesserte Situation für den Straßenverkehr erreicht.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Lediglich im Zeitraum der durchzuführenden Bauarbeiten ist zeitlich wie auch örtlich begrenzt mit vorübergehenden Emissionen von Abgasen, Staub und Lärm zu rechnen, die allerdings nur temporär entstehen. Sonstige Risiken oder Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch die Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung:

Das beabsichtigte Vorhaben liegt am Ortsrand von Linz und betrifft die L 251 und L 253. Bei den für die Umsetzung des Vorhabens in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich überwiegend um die Straßenkörper dieser beiden Landesstraßen und daran unmittelbar anschließende Flächen. Eine Veränderung der bestehenden Situation findet nicht statt.

Verkehr:

Die jetzt vorgesehenen Maßnahme werden gerade deshalb geplant, um zukünftig die Sicherheit des Verkehrs aufgrund der teilweise maroden Bausubstanz wieder herzustellen und zu verbessern. Eine negative Beeinträchtigung der Verkehrssituation durch die Maßnahmen ist somit nicht gegeben. Durch die neue Straßenoberfläche ist eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten.

Ver- und Entsorgung

Zukünftig wird das anfallende Niederschlagswasser aus dem Kreisverkehrsplatz sowie der dann ausgebauten L 251 in Straßenbegleitmulden gesammelt, die mit Querriegeln ausgestattet sind, um das ankommende Wasser zurückzuhalten. Da auch der Einbau einer Rohrdrossel vorgesehen ist, wird die ankommende Wassermenge weiter reduziert. Durch diese Maßnahmen zur Rückhaltung und Drosselung kann trotz der durch die Maßnahmen erfolgenden Mehrversiegelung voraussichtlich eine Reduzierung der Einleitmenge von 14 l/s erreicht werden.

Insoweit sind durch die Maßnahme keine negativen Beeinträchtigungen zu besorgen. Sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht betroffen.

Sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen

Sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsarten sind für die Fläche nicht vorgesehen.

2.2 Qualitätskriterien

Wasser:

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes Wassers werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Eine neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des

Grundwassers und der beiden Gewässer Rennebergerbach und Sternerbach sind nicht zu erwarten. Durch die teilweise Offenlegung des Sternerbachs und die Anlegung von Sohlsubstrat im Rahmendurchlass wird im Gegenteil sogar eine Verbesserung für die Fließgewässer erreicht.

Boden:

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind nicht anzunehmen. Sollten während der Bauphase Verunreinigungen, z.B. im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche, entstehen, so sind diese umgehend zu beseitigen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (z.B. durch zusätzliche Bodenversiegelung oder nachhaltige Verdichtung) sind nicht zu erwarten.

Natur und Landschaft:

Bei dem geplante Vorhaben ist mit bauzeitbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Durch entsprechende Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaftsbild kompensiert bzw. auf ein Minimum reduziert.

Die einzelnen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen sind in dem vom LBM mit Stand vom 11.03.2022 vorgelegten „Fachbeitrag Naturschutz“, dem „Bestands- und Konfliktplan“ sowie dem Fachbeitrag „Artenschutz“, zu entnehmen, der die Untere Naturschutzbehörde unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beachtung des rechtlichen Rahmens des Naturschutzrechts zugestimmt hat. Die Baumaßnahme hat ansonsten keine raumgreifenden oder landschaftsverändernden Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugeewesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete: *nicht betroffen*

2.3.2 Naturschutzgebiete: *nicht betroffen*

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente:

Der Vorhansstandort liegt im „Naturpark Rhein-Westerwald“ (007-NTP-071-001), allerdings außerhalb der Kernzone des Naturparks. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: *nicht betroffen*

2.3.5 Naturdenkmäler: *nicht betroffen*

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen: *nicht betroffen*

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope: *nicht betroffen*

- | | | |
|--------|---|--|
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG): | <i>nicht betroffen</i> |
| 2.3.9 | Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG): | <i>nicht betroffen</i> |
| 2.3.10 | Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG): | <i>nicht betroffen</i> |
| 2.3.11 | Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG): | <i>nicht betroffen</i> |
| 2.3.12 | Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: | <i>nicht betroffen</i> |
| 2.3.13 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte: | <i>nicht betroffen</i> |
| 2.3.14 | Denkmäler, Denkmalsensembles, Bodendenkmäler etc.: | <i>nördlich an den Knotenpunkt grenzt das Naturdenkmal „Ehemalige Sterner Hütte“ an, das 1920 erbaut wurde, das aber durch die Baumaßnahme nicht betroffen ist</i> |

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Maßnahmen haben keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das betroffene geographische Gebiet und die dortige Bevölkerung. Die Baumaßnahme beschränkt sich auf das direkte Umfeld der L 253 und L 251 zur Erneuerung/Verbesserung der vorhandenen Bausubstanz der Straßen und neuer Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes statt der bisherigen T-Kreuzung und damit verbunden der Erneuerung des Rahmendurchlasses für den Rennebergerbach. Eine Beeinträchtigung der Bewohner angrenzender Grundstücke reduziert sich auf eine zeitlich befristete Lärm-/Staubbelastung durch Baumaschinen und Fahrzeuge. Mit einer vorhabenbedingten dauerhaften Beeinträchtigung der Bevölkerung oder der Siedlungsstruktur ist durch die Gewässerverlegung nicht zu rechnen, da die Baumaßnahme weder raumgreifende noch landschaftsverändernde Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat. Der Verkehr wird durch den neuen Kreisverkehr zukünftig leichter laufen und damit zur Entlastung der Bevölkerung führen.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Maßnahmen rufen aufgrund des kleinräumigen und zeitlich befristeten Maßnahmenumfangs keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervor.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Durch vorgesehene Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Fachbeitrag Naturschutz und den Fachbeitrag Artenschutz, jeweils vom 11.03.2022) wird der Eingriff in Natur und Landschaftsbild kompensiert bzw. auf ein Minimum reduziert.

Nationale und internationale Schutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen. Ebenso ergibt sich nach Fertigstellung der Baumaßnahme keine negative Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Natur, Gewässer, etc., im Gegenteil, da es wieder zu einer teilweisen Offenlegung des Sternerbachs kommt.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Über die oben beschriebenen Auswirkungen wird es zu keinen weiteren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung kommen.

3.5 Dauer, Häufigkeit, Reversibilität der Auswirkungen

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten kommt es zu keinen weiteren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf die Bevölkerung.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Durch die mit den Maßnahmen einhergehenden Auswirkungen auf Natur, Landschaft, etc. sind keine Auswirkungen und Wechselwirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu besorgen.

3.7 Möglichkeit zur wirksamen Verminderung der Auswirkungen

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft können durch in den Fachbeiträgen Naturschutz und Artenschutz aufgeführten Ausgleichs-/Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermindert und ausgeglichen werden.

Zusammenfassung:

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, die grundsätzlich der Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens bedürfen.

Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann auch ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, sofern der Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist (§ 68 Abs. 2 S. 1 WHG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von den beabsichtigten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Maßnahmen können somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens zugelassen werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Dott', written in a cursive style.

Astrid Dott

